

sich abhängig zu machen scheint. Der Zeillingersche Vorschlag ist daher zwar bedenkenswert, aber er vermag die ältere Übersetzung nicht völlig zu diskreditieren.

Der Zweifel, der hier bleibt, betrifft letzten Endes wohl keinen wesentlichen Punkt. Die eigentliche *crux* des merkwürdigen Satzes, von dem wir ausgegangen waren, liegt vielmehr woanders. In der modernen Literatur gibt es über das, was Johannes der Stummelfingrige getan haben soll, verschiedene Meinungen.

Lange Zeit war die Interpretation, die ihm Percy Ernst Schramm gegeben hatte, allgemein anerkannt. Danach sollte der Kardinaldiakon Johannes vor 964 den Text der Konstantinischen Schenkung in einer Prunkausfertigung kopiert haben, und diese dürfte Otto dem Großen vorgelegt worden sein, um die Billigkeit der (territorialen) Ansprüche des Heiligen Stuhls zu erweisen⁶⁹.

Eine andere Meinung vertrat 1966 Horst Fuhrmann⁷⁰. Er machte gegen Schramm eine grammatische „Schwierigkeit“ geltend: die beiden Teile des von *quibus* abhängigen Nebensatzes müßten nämlich „getrennt“, d. h. als zwei Aussagen über zwei verschiedene Gegenstände, „behandelt“ werden, während die Schrammsche Deutung, die als eigentliches Objekt beider Teilsätze nur die Konstantinische Schenkung voraussetzt, eher ein Participium coniunctum erfordern würde (*preceptum aureis litteris scribens* statt *scripsit*). Nicht bloß von einer Urkunde sei in dem umstrittenen Satz die Rede, sondern von zweien; so habe der Diakon Johannes zum einen das Ottonianum, das bekanntlich Goldschrift auf Purpur aufweist, geschrieben und zum anderen eine besondere Fassung des Constitutum Constantini hergestellt, welches von ihm zu einer Urkunde mit kaiserlicher Subskription umgestaltet worden sei. Tatsächlich konnte Fuhrmann in dem Codex Can. 4 der Staatsbibliothek Bamberg eine Version der Konstantinischen Schenkung nachweisen, die entsprechend verändert ist.

Die grammatische „Schwierigkeit“, von der er seinen Ausgang nahm, existiert freilich gar nicht bzw. sie steckt nicht dort, wo er sie vermutete. Ob die beiden von *quibus* abhängigen Teilsätze sich nur auf eine Handlung beziehen oder auf zwei, kann man mit Hilfe der Syntax nicht entscheiden. Diese läßt vielmehr beide Möglichkeiten offen, und welche

69) Percy Ernst SCHRAMM, *Kaiser, Rom und Renovatio* (2. Auflage 1957) S. 71 f.

70) Horst FUHRMANN, *Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum. Ein Beitrag zur Überlieferungsgeschichte des Constitutum Constantini*, DA 22 (1966) S. 123–162, bes. 148–151.